

# **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg**

## **(Lärmschutzverordnung)**

vom 01.09.2022

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. d. F. vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 10.12.2019 (GVBl. S. 686) folgende

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Neubiberg:**

### **§ 1**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr; an Samstagen nur zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr betrieben werden. § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker-, und Haushaltsmaschinen oder von den in Abs. 2 genannten Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I) bleiben hiervon unberührt.

## § 2

### Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besondere Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) Vorschriften privater Hausordnungen oder andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

## § 3

### Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Verboten der § 1 und § 2 dieser Verordnung unter der Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm stets widerrufliche Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis anzuerkennen ist.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die die Versagung gerechtfertigt hätten.
- (3) Einer Ausnahmegenehmigung für die Bestimmungen der § 1 und § 2 dieser Verordnung bedarf es nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (4) Keiner Genehmigung bedürfen Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

## § 4

### Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Zeiten ausführt (§ 9 Abs. 2 der 32. BImSchV bleibt unberührt);
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

## **§ 5**

### **Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/datenschutz> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Verordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Verordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) in der Gemeinde Neubiberg vom 11.08.2004 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg  
Neubiberg, den 29.09.2022

gez.  
Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister